I. Nachtrag

zur Benutzungsordnung für die Benutzung des Sportlerheimes
der Gemeinde Wangels in Hansühn vom 01.01.1994

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Reinigung

(2) Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten spätestens am folgenden Tag bis 11.00 Uhr im gereinigten Zustand (besenrein) zurückzugeben. Für die Endreinigung wird ein Entgelt nach § 5 Abs. 5 der Entgeltsordnung für die Benutzung des Sportlerheimes erhoben.

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oldenburg i.H., den 28.12.2001

(L.S.)

Gemeinde Wangels
Der Bürgermeister
gez. Kamphausen